

Sächsische Staatskanzlei
zu Hd. Ministerpräsident Michael Kretschmer
Archivstraße 1

01097 Dresden

Dahlenberg, 10.10.2023

Stellungnahme zur Petition „Holzberg Biotop-Rettung jetzt!“, bezugnehmend auf das Schreiben des Sächsischen Landtages 07/02439/1 vom 26.09.2023

Sehr geehrter Herr Ministerpräsident, sehr geehrte Abgeordnete, sehr geehrte Mitglieder des Petitionsausschusses des Sächsischen Landtages,

mein Name ist Uta Strenger. Ich wohne in der Ortschaft Dahlenberg im Landkreis Nordsachsen. Mein Engagement gilt seit vielen Jahren der Bewahrung der Schätze unserer einheimischen Natur. Insbesondere sehe ich meine Verantwortung darin, dazu beizutragen den bedrohlichen Rückgang der Biodiversität in unserem Land zu stoppen und den nachfolgenden Generationen eine Natur zu hinterlassen, die ihnen ein lebenswertes Leben ermöglicht.

Seit der Veröffentlichung der Krefelder Studie gilt meine besondere Aufmerksamkeit dem Schutz der einheimischen Insektenwelt. Wie Ihnen sicher bekannt ist, hatte die Studie im Jahr 2017 für große Aufmerksamkeit gesorgt, weil sie anhand der Auswertung von Messdaten aus 63 geschützten Gebieten innerhalb Deutschlands den wissenschaftlichen Nachweis erbrachte, dass die Insektenmasse innerhalb eines Zeitraumes von nur 27 Jahren um 75% zurückgegangen war.

In diesem Zusammenhang wurde ich auf die Petition vom 19.11.2018 aufmerksam, die die Bürgerinitiative Böhlitz unter der Überschrift „Böhlitz sagt NEIN“ an den Sächsischen Ministerpräsidenten gerichtet hatte.

Mir war der seit vielen Jahren frei zugängliche Holzberg als einzigartiges Naturparadies mit einer außerordentlich großen Artenvielfalt bekannt. Besonders der Artenreichtum bei Wildbienen und Tagfaltern, aber auch bei Vögeln, Amphibien und Reptilien war bei jedem Besuch überwältigend.

So habe ich diese Petition nach Kräften unterstützt und meine Enttäuschung war sehr groß, als im Juli 2019 die abschlägige Mitteilung des Petitionsausschusses einging.

Dennoch ist diese erste Petition zum Holzberg als ein großer Erfolg zu werten. Sie wurde von 3.253 Bürgern, darunter von über 500 direkt betroffenen Bürgern der Gemeinde Thallwitz unterzeichnet. Die erste Holzbergpetition hat den Konflikt um die Zukunft des Holzberges öffentlich gemacht und die Menschen für den Erhalt dieses einzigartigen Lebensraumes sensibilisiert.

Ich habe mich im April 2022 dazu entschlossen eine eigene Petition zur Rettung des Holzberges auf den Weg zu bringen. Dafür gab und gibt es gute Gründe.

Die Petition „Holzberg Biotop-Rettung jetzt!“ wurde am 20.09.2023 an den Präsidenten des Sächsischen Landtages und an die Vorsitzende des Petitionsausschusses übergeben.

37.236 Bürger haben mit ihrer Unterschrift die Bewahrung der wertvollen Lebensräume des Holzberges gefordert. In 10.858 Kommentaren haben die Menschen ihre Forderung begründet. Open Petition hat die Abgeordneten des Sächsischen Landtages um eine Stellungnahme gebeten.

27 Abgeordnete des Sächsischen Landtages (22,9%) stimmten in ihren Stellungnahmen dem Anliegen der Petition vollständig oder überwiegend zu. 44 Abgeordnete (37,3%) enthielten sich der Stimme. Keiner der Abgeordneten votierte gegen den Inhalt und die Ziele der Petition.

Somit ist die Petition „Holzberg Biotop-Rettung jetzt!“ zu einer beeindruckenden Willensbekundung der Bevölkerung geworden und entsprechend hoch fällt auch deren Beachtung durch über 60% der Abgeordneten des Sächsischen Landtages aus.

Doch weshalb wurde eine zweite Petition zur Rettung des Holzberges notwendig und durch welche neuen und schwerwiegenden Gründe, die dem Petitionsausschuss des Sächsischen Landtages bei der bisherigen Behandlung des Holzbergkonfliktes nicht bekannt waren, ist sie gerechtfertigt?

Zunächst ist anzumerken, dass die erste Holzbergpetition zu einem sehr frühen Zeitpunkt, unmittelbar nach dem Bekanntwerden der Pläne zur Verfüllung des Holzberges, gestartet worden war. Die Bürgerinitiative Böhlitz hatte sich vor 5 Jahren an ihrem Gründungstag, dem 19.11.2018, direkt an den Sächsischen Ministerpräsidenten gewandt. Zu diesem Zeitpunkt standen der Bürgerinitiative jedoch noch keinerlei bergrechtliche, naturschutzfachliche oder sonstige offiziellen Dokumente zum Holzberg zur Verfügung. So stand allein das Naturschutzargument im Mittelpunkt der Petition. Aber auch dieses Argument wurde lediglich durch eigene, damals von offizieller Seite nicht bestätigte, Beobachtungen der Naturschützer und Bergsportler vor Ort gestützt.

Seither hat sich ein umfassender demokratischer Prozess vollzogen, den ich trotz aller Widerstände und Widrigkeiten als beispielhaft bezeichnen würde.

Eine Vielzahl Informationen aus Dokumenten, die der Zivilgesellschaft im Rahmen von Anfragen nach dem Umweltinformationsgesetz zu Verfügung gestellt wurden, konnten in den zurückliegenden Jahren in eine fundierte Bewertung eingehen. Mehrere Kleine Anfragen trugen maßgeblich dazu bei Klarheit zu schaffen. In öffentlichen und nichtöffentlichen Anhörungen vor dem Sächsischen Landtag konnten die unterschiedlichen Positionen ausgetauscht und Lösungskonzepte entwickelt werden.

Dabei wurde mit jedem Schritt klarer, dass der Rettung der unschätzbar wertvollen Natur des Holzberges keine unüberwindbaren rechtlichen oder wirtschaftlichen Hindernisse im Wege stehen, sondern ganz im Gegenteil, die strikte Einhaltung gesetzlicher Regelungen eine einvernehmliche Lösung zur Bewahrung der Holzbergregion geradezu aufdrängt.

Im Ergebnis dieses demokratischen Prozesses hat keiner der Ablehnungsgründe im Schreiben des Petitionsausschusses vom 11.07.2019 mehr Bestand.

Deshalb ist die gesamte Begründung der Zurückweisung der ersten Holzbergpetition vom 19.11.2018 aufgrund neuer Erkenntnisse hinfällig.

Anlage: Schreiben des Petitionsausschusses vom 11.07.2019

Bevor ich auf die einzelnen Schwerpunkte eingehe, möchte ich mich bei den Abgeordneten des Sächsischen Landtages für die aktive Beteiligung an dem umfassenden demokratischen Prozess bedanken, der die hier vorzulegenden Erkenntnisse überhaupt erst möglich gemacht hat.

Auf den folgenden 5 Schwerpunkten basiert die Notwendigkeit und die Rechtmäßigkeit der Petition „Holzberg Biotop- Rettung jetzt!“:

1.
Die grundlegende Neubewertung des naturschutzfachlichen Wertes des Holzberges und der zu seinem Schutz anzuwendenden naturschutzrechtlichen Grundlagen
2.
Die Neubewertung der bergrechtlichen Situation, insbesondere die rechtliche Bewertung des Sonderbetriebsplanes von 1997
- 3.

Die Hinzuziehung der bisher außeracht gelassenen wasserrechtlichen Genehmigungslage und deren Auswirkungen auf die Rechtmäßigkeit der Verfüllung zwischen den Jahren 2003 und 2006

4.

Das Vorliegen einer Ersatzstandortlösung und die vollständige Entkräftung des Argumentes einer bergbaulichen oder sonstigen wirtschaftlich Notwendigkeit der Verfüllung des Holzberges

5.

Die reale Möglichkeit der Umsetzung des „Konzeptes zur einvernehmlichen und zukunftstauglichen Entwicklung der Holzbergregion“ und der damit verbundenen vollständigen Verlustfreistellung der Firma KAFRIL.

zu 1.

Die grundlegende Neubewertung des naturschutzfachlichen Wertes des Holzberges und der zu seinem Schutz anzuwendenden naturschutzrechtlichen Grundlagen

Die folgende Einschätzung der Sächsischen Staatsregierung zum Wert der natürlichen Lebensräume des Holzberges ist dem öffentlichen Teil des Protokolls des EKULA- Ausschusses des Sächsischen Landtages vom 02.03.2023 wörtlich entnommen:

*Wolfram Günther, Staatsminister für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft, verdeutlicht, dass der Holzberg **aus Sicht der Staatsregierung ein sehr wertvolles und schützenswertes Biotop sei. Deswegen gebe es ein ausgesprochenes Interesse daran, für den Erhalt zu sorgen.***

Im Schreiben des Petitionsausschusses vom 11.07.2019 hieß es dagegen noch:

*Durch die langjährige Unterbrechung der Verfüllung konnten sich eine Flora und Fauna mit einigen geschützten Tier- und Pflanzenarten im Steinbruchrestloch und an den Steinbruchwänden ansiedeln. **Allerdings sei, so die untere Naturschutzbehörde, die Amphibienpopulation aufgrund hohen Fischbestandes eher als beeinträchtigt zu bezeichnen.***

Der offensichtliche Widerspruch zwischen der hier vorliegenden aktuellen Einschätzung der Sächsischen Staatsregierung zur Schutzwürdigkeit des Holzberges und der dieser Textpassage aus dem Jahr 2019 zugrunde liegenden Einschätzung der unteren Naturschutzbehörde, ist dabei nicht auf einen zu diesem Zeitpunkt mangelhaften Erkenntnisstand zurückzuführen, sondern er ist Resultat einer Manipulation*, die durch eine mutmaßlich unter Befangenheitsdruck stehende Behörde vorgenommen wurde.

*Die in jedem Laichgewässer vorhandene natürliche Beeinträchtigung des Amphibienbestandes durch Fressfeinde, wie z.B. Fische, wird hier in offenbar manipulativer Absicht zur Degradierung der Qualität des Lebensraumes benutzt. Rätselhaft bleibt auch, weshalb sich die UNB bei der Bewertung des Holzbergbiotops allein auf Amphibien bezieht. Der Holzberg ist insbesondere nach der extremen Trockenperiode ab 2018 eines der wenigen verbliebenen intakten Laichgewässer der Region.

Nachweislich hat die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Leipzig vorsätzlich Informationspflichten gegenüber den Bürgern des Freistaates Sachsen sowie gegenüber den Ministerien des Freistaates und gegenüber dem Sächsischen Landtag verletzt.

Die faunistischen Sonderuntersuchungen zum Steinbruch Holzberg des Büros Dr. Martin Seils wurden von ihrer Fertigstellung am 26. Oktober 2018 bis zu ihrer Herausgabe am 14. Mai 2019 gezielt der Öffentlichkeit vorenthalten. Durch eine ganze Reihe unwahrer Aussagen des damaligen Leiters der UNB wurde die Öffentlichkeit über einen Zeitraum von 6 Monaten getäuscht. Dabei wurde immer wieder der Eindruck vermittelt, dass das Gutachten noch nicht fertiggestellt sei.

Obwohl der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Leipzig die faunistische Sonderuntersuchung mit ihren klaren Aussagen zur Schutzwürdigkeit der Biotopstrukturen des Holzberges und zu den dort nachgewiesenen geschützten und streng geschützten Arten seit

spätestens Ende 2018 zur Verfügung stand, verleugnete deren damaliger Leiter das Vorhandensein des Gutachtens und verzögerte dessen Herausgabe bis zum Mai 2019.

Somit konnten die maßgeblichen Ergebnisse des Gutachtens weder in der Petition von 2018 noch in deren Bewertung durch den Petitionsausschuss eingehen.

Die offensichtlich auf die Degradierung der Biotopstrukturen des Holzberges abzielenden manipulativen Einschätzungen, stehen im völligen Gegensatz zu den Untersuchungsergebnissen des Büros Dr. Seils. Sie waren nur deshalb möglich, weil gleichzeitig das Gutachten zurückgehalten wurde. Das Gutachten lag der UNB zu diesem Zeitpunkt vor. Sie hätte es dem Petitionsausschuss zur Verfügung stellen oder daraus zitieren müssen.

Hier ein kurzer Auszug aus dem 51 Seiten umfassenden Gutachten vom 26.10.2028:

Der Steinbruch Holzberg bietet mit seiner Strukturvielfalt und seinem vielfältigen Mosaik unterschiedlichster Biotope auf kleinem Raum für viele Artengruppen einen Hotspot in der Region. Im Rahmen der Sonderuntersuchung wurden 10 Fledermausarten, je 5 Amphibien- und Reptilienarten, 47 Vogelarten und 21 Tagfalterarten nachgewiesen.

Für die Artengruppe der Fledermäuse ist der Standort vor allem als wichtiges Jagdhabitat sowie als Schwärm- und Quartierstandort hervorzuheben. Der benachbarte Steinbruch kann diese Funktion aufgrund des Fehlens von Feuchtgrünland und dem damit verbundenen Nahrungsangebot sowie des geringeren Quartierpotentials nicht für alle nachgewiesenen Arten übernehmen. Auch das wahrscheinliche Vorkommen des sachsen- als auch bundesweit stark gefährdeten Grauen Langohres weist dem Standort eine besondere Bedeutung zu. Aus diesen Gründen ist der Steinbruch von überregionaler Bedeutung für Fledermäuse zu werten.

Bezüglich der Avifauna bietet der Steinbruch nicht nur für durchziehende Wasservögel gute Rastplatzbedingungen und für Greife und Eulen Jagdmöglichkeiten. Aufgrund seiner in der weiteren Umgebung einzigartigen, kleinräumig mosaikartigen Habitatstruktur aus Röhrichtzonen und Wasserflächen besitzt er insbesondere für röhrichtgebundene Arten eine wesentliche Bedeutung als Bruthabitat.

Neben zwei weiteren streng geschützten Reptilienarten, stellt insbesondere das Vorkommen der in Sachsen stark gefährdeten Schlingnatter einen wichtigen Trittstein der Verbreitung dieser Art in der agrargeprägten Landschaft um Böhlitz dar.

Hinsichtlich der Artengruppe der Amphibien ist besonders das individuenstarke Vorkommen der Knoblauchkröte hervorzuheben.

Anlage: Das faunistische Sondergutachten des Büros Dr. Seils (als Anhang der Antwort auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Wolfram Günther Drs.-Nr.: 6117618)

Das ganze Ausmaß des offenbar von Befangenheit geprägten Fehlverhaltens der UNB des Landkreises Leipzig ist in der Dienstaufsichtsbeschwerde vom 03.10.2019 belegt.

Anlage: Dienstaufsichtsbeschwerde gegen Herrn Dr. Lutz Bergmann in seiner Funktion als Leiter der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Leipzig vom 03.10.2019

In Folge der Dienstaufsichtsbeschwerde wurde in Regie des damaligen Umwelt- und Landwirtschaftsministers Thomas Schmidt für die UNB des Landkreises Leipzig **Berichtspflicht** gegenüber der Landesdirektion in allen Fragen des Holzberges angeordnet. Diese Berichtspflicht besteht bis heute.

Allerdings ist nicht erkennbar, dass diese Berichtspflicht Auswirkungen auf die Herangehensweise der UNB des Landkreises in der weiteren Entwicklung der Ereignisse gehabt hätte.

Entsprechend des Aufgabenkatalogs der Landesdirektion für untere Naturschutzbehörden vom 20. 12. 2011 hätten nach Bekanntwerden der Untersuchungsergebnisse des Büros Dr. Seils sofort Maßnahmen des Biotopschutzes und des Artenschutzes und eine dauerhafte Unterschutzstellung der Lebensräume im Holzberg in Angriff genommen werden müssen.

Doch die UNB des Landkreises Leipzig hat bisher weder irgendwelche Anstrengungen zur Unterschutzstellung des Holzberges unternommen, noch hat sie die Anträge namhafter Naturschutzorganisationen und Verbände bearbeitet.

Der NABU- Landesverband Sachsen hatte unmittelbar nach Bekanntwerden des Gutachtens von Dr. Seils einen Antrag auf Unterschutzstellung des Holzberges gestellt. Der Landesvorstand des BUND hatte im Jahr 2021 die Unterschutzstellung beantragt und dazu mehrere Varianten vorgelegt. Im April dieses Jahres hat der Landesverband des Deutschen Alpenvereins einen detaillierten Antrag zur Ausweisung eines Naturschutzgebietes im Holzberg gestellt.

Anlage: Antrag des DAV- Landesverbandes Sachsen auf Ausweisung eines NSG im Holzberg

Der ablehnende Umgang mit allen Anträgen auf Unterschutzstellung erhärtet den Verdacht, dass die mutmaßliche Befangenheit der UNB des Landkreises Leipzig weiter besteht.

Weshalb diese Vorgehensweise nicht auf der Grundlage der angeordneten Berichtspflicht oder der Fachaufsicht durch die Landesdirektion hinterfragt und ggf. korrigiert wird, ist mir ein Rätsel.

Jedenfalls wurden bisher alle Forderungen namhafter Wissenschaftler nach unverzüglicher Unterschutzstellung des Holzberges in den Wind geschlagen.

Zum Kreis dieser Wissenschaftler gehören:

Prof. Dr. Josef Settele, Department Naturschutzforschung am Helmholtz Zentrum für Umweltforschung,

Prof. Dr. Ingolf Kühn, Leiter Lehrstuhl für Makroökologie, Martin-Luther- Universität Halle-Wittenberg

Prof. Dr. Jörg Zabel, Fakultät für Lebenswissenschaften, Institut für Biologie, Universität Leipzig

Prof. Dr. Ralf Seppelt, Professur für Angewandte Landschaftsökologie, Martin- Luther- Universität

In ihrem Statement zum Schutz des Holzbergbiotops schreiben die SCIENTISTS FOR FUTURE:

Das Biotop am Holzberg, welches sich nach der Stilllegung des gleichnamigen Steinbruchs entwickelt hat, gehört heute zu den artenreichsten Lebensräumen Sachsens und ein Erhalt ist daher von großer Bedeutung. Im gesamten Ökosystem des Holzberges wurden mehr als 300 wildlebende Tier- und Pflanzenarten nachgewiesen, weshalb dieses Biotop unverzüglich unter Schutz gestellt werden sollte.

Fazit zu 1.:

Allein die neu zu bewertenden Fakten auf dem Gebiet der biotop- und artenschutzrechtlichen Beurteilung des Holzberges rechtfertigen die Wiederaufnahme des Petitionsverfahrens.

Dabei kommt Ihnen als Mitglieder des Petitionsausschusses eine besondere Verantwortung zu.

Der konsequente Schutz wertvoller Lebensräume ist die wirksamste Maßnahme zum Erhalt der Biodiversität. Wirksamer Artenschutz ist eine der wichtigsten, wenn nicht die wichtigste Grundlage des Klimaschutzes. Biodiversität kann ihre Wirkung jedoch nur entfalten, wenn die Artenvielfalt in der Fläche des Landes sichergestellt wird. Die Bewahrung der regionalen Biodiversität ist somit ein elementarer Bestandteil der Daseinsvorsorge.

Zu 2.

Die Neubewertung der bergrechtlichen Situation, insbesondere die rechtliche Bewertung des Sonderbetriebsplanes von 1997

Im Schreiben des Petitionsausschusses vom 11.07.2019 gibt es zur Bewertung der bergrechtlichen Situation mehrere grundsätzliche Aussagen. Die vom Sächsischen Oberbergamt vorgefertigten und in

das Schreiben übernommenen Aussagen wurden in der Folgezeit durch Aussagen in UIG-Unterlagen und durch Rechtsgutachten vollständig widerlegt. Das Oberbergamt hat seine Aussagen diesbezüglich in wesentlichen Teilen korrigiert.

Ich merke an dieser Stelle an, dass es angesichts einer beängstigenden Klima- und Biodiversitätskrise in keiner Weise mehr darum gehen kann, Betriebspläne, die ein Vierteljahrhundert auf dem Buckel haben hin und her zu verkaufen und die damit einhergehenden Gewinnabsichten der Allgemeinheit als öffentlich-rechtliches Interesse schmackhaft machen zu wollen. Hier ist das Sächsische Oberbergamt dringend aufgefordert sich den Sachzwängen der Gegenwart zu stellen und umgehend dringend notwendige Reformen umzusetzen, die ausschließlich einen nachhaltigen und ökologisch sinnvollen Abschluss von Bergbauvorhaben sicherstellen. Die wohlwollende Begleitung der Absicht, einen der artenreichsten Lebensräume Sachsens der Verbringung von Bodenaushub opfern zu wollen, wirft ein ganz schlechtes Licht auf die Bergbaubehörde und darüber hinaus auf die Wirtschafts- und Umweltpolitik der Sächsischen Staatsregierung. Ein solches Verhalten führt zwangsläufig zum Vertrauensverlust in die Sächsische Landespolitik und ist aus meiner Sicht durch nichts zu rechtfertigen.

Ich zitiere im Folgenden die wesentlichen, im Schreiben des Petitionsausschusses vom 1.07.2019 wiedergegebenen, Aussagen des Oberbergamtes:

Ein zugelassener bergrechtlicher Betriebsplan stellt ein öffentlich-rechtliches Interesse an der Bodenschatzgewinnung bzw. an der nachfolgenden Wiedernutzbarmachung dar und gibt somit die bergbaulichen Tätigkeiten vor, die der Unternehmer umzusetzen hat. Der o.g. Sonderbetriebsplan ist nach wie vor rechtskräftig. Somit kann aus bergrechtlicher Sicht die Verfüllung kurzfristig wieder aufgenommen werden.

Und weiter an anderer Stelle:

Die regelmäßigen Arbeiten wurden bis 2007 betrieben, danach erfolgten Verfüllarbeiten nur noch sporadisch und wurden nach 2012 aufgrund einer Konzeptänderung gänzlich ausgesetzt.

Derzeit ist der Steinbruch etwa zu einem Drittel mit den zugelassenen Materialien verfüllt.

Der o.g. Sonderbetriebsplan ist nach wie vor gültig und daher auch umzusetzen. Da der im Steinbruch Frauenberg anfallende Abraum und die sonstigen Verfüllmassen nach dem aktuellen Konzept nicht mehr in das Restloch Holzberg verbracht werden, hat der bisherige Eigentümer das Steinbruchrestloch an eine ortsansässige Baufirma veräußert. Die Firma trat mit allen Rechten und Pflichten als Bergbauunternehmen des Steinbruchs Holzberg ein. Damit kann sie den Sonderbetriebsplan weiter umsetzen und Bodenaushubmassen aus Baumaßnahmen, die der Zulassung entsprechen, dort ablegen.

Die Verfüllung erfolgt weiter unter Bergrecht, nicht unter Deponierecht; der von der Bürgerinitiative verwendete Begriff „Erdstoffdeponie“ ist insoweit irreführend.

Bergrechtlich sind derzeit keine Entscheidungsprozesse mehr zu führen, es sei denn der jetzige Bergbauunternehmer beantragt eine Änderung der bestehenden Betriebspläne. Der Sonderbetriebsplan zur Verfüllung des Restloches hat nach wie vor Rechtskraft und berechtigt dessen Inhaber zur Wiederaufnahme der Verfüllung im zugelassenen Umfang.

Im Ergebnis der Einsichtnahme in umfangreiche UIG-Unterlagen und der Auswertung mehrerer Kleiner Anfragen stellt sich die bergrechtliche Situation wie folgt dar:

a.

Da der Sonderbetriebsplan von 1997 keinem konkreten Bergbauvorhaben mehr zugeordnet werden kann, ist er auch rein formal nicht vollzugsfähig. Das Oberbergamt hat dieser Rechtslage Rechnung getragen und die Firma KAFRIL dazu aufgefordert bis Ende des Jahres 2023 einen Abschlussbetriebsplan für den Holzberg vorzulegen.

b.

Eine Verfüllung oder Teilverfüllung des Holzbergs ist nach dem Verzicht der Basalt AG auf dessen bergtechnische Nutzung auch aus bergrechtlichen Gründen nicht mehr möglich. Durch den Entfall des Bedarfs der Basalt AG hinsichtlich der Verfüllung von Abraummassen aus dem Frauenberg im

Holzberg und die Verlagerung dieser ursprünglichen Absicht auf den Steinbruch Zinkenberg (Abschlussbetriebsplan Zinkenberg), ist auch die im Sonderbetriebsplan von 1997 lediglich im Ausnahmefall zugelassene ergänzende Verwertung von bergbaufremdem Material hinfällig geworden.

c.

Der Hauptzweck der Verfüllung ist heute weder bergbaulich begründbar, noch verfolgt er das ursprüngliche Ziel des Sonderbetriebsplans, welches in der Renaturierung des Areals bestand.

Somit handelt es sich nicht um eine Substitution von Rohstoffen (Ersatz von bergbaueigenen durch bergbaufremde Stoffe) im Sinne der ursprünglichen Zielstellung des Sonderbetriebsplans (und nur unter dieser Zielsetzung wäre eine derartige Verwendung überhaupt möglich gewesen), sondern um die Beseitigung von Aushub und Bauschutt im Sinne von Abfallbeseitigung.

d.

Da der Hauptzweck in der Beseitigung von Abfallmaterial liegt und die Verfüllung „den von den Behörden verfolgten rechtlichen Zielen zuwiderläuft“ * (nämlich dem Ziel der Renaturierung, die ja bereits ausgesprochen erfolgreich stattgefunden hat und mit der Verfüllung wieder rückgängig gemacht werden würde), ist die eigentliche Bestimmung des Sonderbetriebsplanes von 1997 nicht mehr gegeben und eine Verfüllung kann auf bergrechtlicher Grundlage nicht mehr erfolgen.

* BVerwG, Urteil v. 14. April 2005

e.

Diese Aussagen werden auch durch die Festlegungen im Sonderbetriebsplan selbst und in der dazugehörigen wasserrechtlichen Genehmigung bestätigt. Im Punkt 3.2.17 der Wasserrechtlichen Genehmigung heißt es hierzu:

„Sollte es aus sonstigen Gründen erforderlich werden, Fremdmassen nicht- bergbaulicher Herkunft zur Verfüllung zu bringen, so ist dazu rechtzeitig der Antrag bei der zuständigen Behörde zu stellen.

Wenn bergtechnische oder bergbauliche Gründe nicht nachweisbar sind, ist zugleich eine abfallrechtliche Entscheidung zu beantragen.“

f.

Bei genauer Betrachtung sind sowohl im Bergrecht als auch in den darauf basierenden Betriebsplänen Vorkehrungen gegen einen missbräuchlichen Umgang mit der Möglichkeit der Verwertung von bergbaufremden Materialien, im Sinne der Substitution von bergbaueigenem durch bergbaufremdes Material, getroffen worden.

Deshalb schließt das Bergrecht Verfüllungen zum Zwecke der Beseitigung von Abfällen und damit verbundene Möglichkeiten des Missbrauchs vollständig aus.

g.

Nach Aussagen des Oberbergamtes war beim Übergang des Eigentums und des damit im Zusammenhang stehenden Übergang des Bergrechts auf die Fa. KAFRIL im Januar 2018 nicht zu prüfen, inwieweit dieser Sonderbetriebsplan inhaltlich noch umsetzbar ist. Lediglich anhand der formal zeitlich unbegrenzten allgemeinen Gültigkeit wurde der privatrechtliche Übergang des Bergrechts ohne weitere Prüfung genehmigt.

h.

Daraus ergibt sich der Umstand, dass der Sonderbetriebsplan von 1997 zwar rein formal noch gültig ist, inhaltlich seine Gültigkeit und Umsetzbarkeit jedoch vollständig verloren hat, weil die verbleibenden Optionen zu dessen Umsetzung im Widerspruch zum geltenden Bergrecht stehen.

Anlage: Rechtsgutachten Dr. Franziska Heß vom 22.11. 2021

Fazit zu 2.

Die Bewertung der bergrechtlichen Rechtslage hat sich seit 2019 grundlegend verändert und rechtfertigt eine Wiederaufnahme des Petitionsverfahrens.

zu 3.

Die Hinzuziehung der bisher außeracht gelassenen wasserrechtlichen Genehmigungslage und deren Auswirkungen auf die Rechtmäßigkeit der Verfüllung zwischen den Jahren 2003 und 2006

Durch die Einsichtnahme in umfangreiche UIG- Unterlagen wurde deutlich, dass der wasserrechtlichen Genehmigungslage im Steinbruch Holzberg eine außerordentlich große Bedeutung zukommt.

Mit der Aussage des Oberbergamtes, dass weder in den Akten der unteren Wasserbehörde noch des Sächsischen Oberbergamtes eine wasserrechtliche Genehmigung zur Einleitung des sog. Sumpfungswassers aus dem Holzberg in die Lossa vorliegt, bestätigte sich die Annahme, dass keine der bergbaulichen Nachnutzungsmaßnahmen im Holzberg auf einer ordnungsgemäßen Genehmigungsrundlage stattgefunden hat.

Begonnen hatte diese Form der Nachnutzung zu Beginn der 90er Jahre, als zunächst der nach Einstellung des Gesteinsabbaus in den 1970er Jahren entstandene See abgepumpt worden war. Danach gab es zwei Anläufe den Holzberg zu verfüllen.

Beim zweiten Versuch, der zeitlich zwischen 2002 und 2006 einzuordnen ist und der auf der Rechtsgrundlage des Sonderbetriebsplanes von 1997 zurückgeführt wurde, musste die Verfülltätigkeit ganz offensichtlich wegen der Überschreitung von Schadstoffgrenzwerten im Wasser abgebrochen werden. Es ist davon auszugehen, dass das auch der Grund für den Abbruch des ersten Verfüllprojektes in den 1990er Jahren war.

Wie in den Kontrollberichten, die der **Antwort von Herrn SM Dulig (22.02.2023) auf die Kleine Anfrage 7/12155** an die Sächsische Staatsregierung beigefügt sind nachzulesen ist, war dieser Schadstoffeintrag darauf zurückzuführen, dass überwiegend Materialien im Holzberg entsorgt wurden, bei denen es sich nicht um Erdaushub der Schadstoffklassen Z0 und Z1 handelte. Aufgrund eklatanter Verletzungen der Deklarations- und Kontrollpflichten des Betreibers konnte nicht einmal die exakte Herkunft der Materialien bestimmt werden. Erkennbar war jedoch für die Kontrolleure, dass überwiegend Abbruchmaterial, Gleisschotter und ähnliche Stoffe eingelagert worden waren. Näheres hierzu ist der „**Anzeige einer rechtswidrigen Verfüllung mit Bauschutt in dem Steinbruch Holzberg**“ vom **17.05.2022** zu entnehmen, welche die Rechtsanwaltskanzlei Baumann im Auftrag des BUND-Landesverbandes Sachsen gegenüber dem SMWA vorgebracht hat.

Die wasserrechtliche Genehmigung zum Sonderbetriebsplan von 1997 spielt eine zentrale Rolle bei der Bewertung der gesamten bergrechtlichen Situation des Holzberges.

Bis heute beruhen alle behördlichen Befassungen zum Bergrecht im Holzberg auf der irrigen Annahme, dass das Einbringen schadstoffarmer bergbaufremder Stoffe in den Holzberg auf der Basis des Sonderbetriebsplanes von 1997 erlaubt gewesen sei. Es seien eben nur nicht die dort aufgeführten bergbaufremden Materialien der Schadstoffklassen Z0 und Z1 eingelagert worden, sondern überwiegend nicht deklarierte Abbruchmaterialien, Bauschutt und Gleisschotter, geht aus der Antwort auf die Kleine Anfrage 7/12155 hervor.

Dabei werden die grundsätzlichen Festlegungen der wasserrechtlichen Genehmigung zum Sonderbetriebsplan von 1997 vollständig außeracht gelassen. Denn schon für den SBP von 1997, der zu diesem Zeitpunkt noch dem Hauptbetriebsplan des benachbarten Tagebaues Frauenberg zugeordnet war, hatte der damalige Betreiber keine wasserrechtliche Genehmigung für die Verfüllung mit bergbaufremdem Material im Holzberg von der zuständigen Wasserbehörde erhalten.

Die zuständige Wasserbehörde hat schon zum damaligen Zeitpunkt die Gefahr der Verunreinigung des Grundwassers durch bergbaufremde Stoffe erkannt und deshalb die wasserrechtliche Genehmigung ausdrücklich nur für die Einbringung von bergbaueigenem Abraum aus den benachbarten Steinbrüchen erteilt.

In diesem Punkt weicht die wasserrechtliche Genehmigung vom Sonderbetriebsplan, der die Einbringung von bergbaufremden Materialien der Schadstoffklassen Z0 und Z1 in bergbaulich begründeten Ausnahmefällen gestattet, grundsätzlich ab und schränkt den Sonderbetriebsplan somit erheblich ein.

Aufgrund des Umstands, dass die Plangenehmigung zweifelsfrei vom Vorliegen eines Gewässers ausgeht, ist die Gewässereigenschaft jedenfalls behördlicherseits anerkannt. Nr. 3.2.16 und Nr. 3.2.17 legen fest:

„3.2.16

Bei der Vorhabensdurchführung sind nur Stoffe zu verfüllen, die einer Güteüberwachung unterliegen.

Das heißt, es ist nachweislich (s. a. Ziffer 3.2.8.) zu gewährleisten, daß plangemäß nur Abraum benachbarter Steinbrüche im Restloch verkippt wird.

3.2.17

Sollte es aus sonstigen, darzulegenden Gründen erforderlich werden, Fremdmassen nichtbergbaulicher Herkunft zur Verfüllung zu bringen, so ist dazu rechtzeitig der Antrag bei der zuständigen Behörde zu stellen.

Wenn bergtechnische oder bergbauliche Gründe nicht nachweisbar sind, ist zugleich eine abfallrechtliche Entscheidung zu beantragen.“

Mit dem Antrag auf die Genehmigung des Sonderbetriebsplanes von 1997 wurde zwar die Verfüllung von Fremdmassen in Ausnahmefällen mit beantragt. Jedoch wurde eine wasserrechtliche Genehmigung hierfür versagt.

Im Falle der Beantragung einer Verfüllung von Massen nichtbergbaulicher Herkunft, sah schon die wasserrechtliche Genehmigung von 1997 einen Wechsel ins Abfallrecht, verbunden mit einem abfallrechtlichen Planfeststellungsverfahren vor.

Somit ist die Vollzugsfähigkeit des Sonderbetriebsplanes von 1997 von Anfang an ausschließlich auf die Einbringung von bergbaueigenen Stoffen, namentlich von Abraum aus den benachbarten Steinbrüchen, eingeschränkt.

Da dieser im Zeitraum der Verfüllung von 2003 bis 2006 nicht zur Verfügung stand, hätte es in diese Verfüllung überhaupt nicht geben dürfen.

Für die aktuelle Absicht der Firma KAFRIL den Holzberg zur Entsorgung von Aushubmaterial von ihren Baustellen zu nutzen, sieht die wasserrechtliche Genehmigung von 1997 ganz eindeutig einen Wechsel ins Abfallrecht und die Eröffnung eines abfallrechtlichen Planfeststellungsverfahrens vor.

Wenn der SBP von 1997 bis heute Bestandskraft hat, dann ist davon auszugehen, dass dies für die wasserrechtliche Genehmigung von 1997, die ein elementarer Bestandteil des SBP von 1997 ist, ebenso zutrifft.

Im Rahmen der wasserrechtlichen Genehmigung von 1997 wurden vorausschauend und vorsorglich Einschränkungen der Nutzbarkeit des Holzberges als Lagerort für ausschließlich bergbaueigene Stoffe vorgenommen. Diese Einschränkungen dienen bis heute dem Schutz des Grundwassers in der Region.

Von besonderer Wichtigkeit ist dieser strenge Schutz, weil das Wasser aus dem Holzberg im Falle einer Wasserhaltung in das Flüsschen Lossa eingeleitet werden müsste. Die Lossa durchfließt eine Trinkwasserschutzzone, die in Verbindung mit dem Wasserwerk Canitz steht. Dieses Wasserwerk wird von der Stadt Leipzig betrieben und deckt einen erheblichen Teil des dortigen Trinkwasserbedarfes.

Bei der Verfüllung im Holzberg in den Jahren 2003 bis 2006 handelt es sich demnach um einen widerrechtlichen Deponiebetrieb.

Wie richtig die Wasserbehörde bei ihrer vorsorglichen Entscheidung von 1997 lag, zeigte sich in den Jahren 2002 bis 2006, als der damalige Betreiber, die Sächsischen Quarzporphyr-Werke (SAW) in enger Kooperation mit der Firma KAFRIL, eine Verfüllung vornahm, die angeblich auf dem SBP von 1997 beruhen sollte. Dabei wurden die Festlegungen der wasserrechtlichen Genehmigung vollständig umgangen.

Hierbei lassen sich folgende Eskalationsstufen nachvollziehen:

Die Festlegungen zu den im Sonderbetriebsplan festgeschriebenen bergbaufremden Materialien der Schadstoffklassen Z0 und Z1 wurden ignoriert. Stattdessen wurde schadstoffbelastetes Material entsorgt, das ausnahmslos auf eine dafür zugelassene Deponie gehört hätte und dort Kosten verursacht hätte.

Die Festlegung der wasserrechtlichen Genehmigung, dass nur bergbaueigener Abraum aus den benachbarten Steinbrüchen eingelagert werden darf und für jede andere Art von Materialien ein gesondertes Planfeststellungsverfahren nach Abfallrecht durchzuführen ist, wurde vollständig missachtet.

Trotz fehlender Einleitungsgenehmigung wurde das durch die rechtswidrige Einbringung von schadstoffbelastetem bergbaufremdem Material verunreinigte Wasser aus dem Holzberg in die im Trinkwasserschutzgebiet befindliche Lossa eingeleitet.

Im Rahmen unserer umfangreichen Anfragen nach dem Umweltinformationsgesetz haben wir Einsicht in Prüfberichte und Wasseranalysen nehmen können. Dabei offenbarte sich uns ein Bild der fahrlässigen Inkaufnahme von negativen Auswirkungen auf die Gesundheit der Bevölkerung durch den Bergbaubetreiber und seine Geschäftspartner. Ernüchternd ist auch das Bild, welches das SOBA mit seinen völlig unzureichenden und vor allem inkonsequenten und folgenlosen Kontrollen, abgibt. Uns liegt ein Kontrollbericht des Sächsischen Oberbergamtes vom 04.10.2005 vor. Dieser Bericht offenbart schon auf den ersten Blick die folgenden Mängel:

a.

Die mit der Befahrung beauftragten Personen kannten die bergrechtliche Genehmigungslage nicht und gingen deshalb von Annahmen aus, die mit dem SBP von 1997 nicht übereinstimmten.

b.

Es wurde festgestellt, dass die Anlieferungsscheine ungenau sind. Und zwar so ungenau, dass sich die Herkunft des Materials nicht genau (also gar nicht) bestimmen lässt.

c.

Da sich die Herkunft des Materials nicht bestimmen ließ, war auch der Schadstoffgehalt unbekannt.

d.

Es wurde festgestellt, dass Bauschutt auf der Kippscheibe lag. Die Kontrollkräfte begannen eine Diskussion und vermerkten im Prüfbericht, eine Zulassung für das Verkippen von Bauschutt sei ihnen nicht bekannt. Das SOBA solle den Sachverhalt prüfen.

e.

Der Bauschutt sei sofort aus dem Holzberg zu entfernen, da nur Bodenaushub bergrechtlich zugelassen sei. Auch das war ein Trugschluss, weil die in der wasserrechtlichen Genehmigung festgelegte, gesonderte Genehmigung für den Einbau bergbaufremder Stoffe weder zu diesem noch zu einem anderen Zeitpunkt vorlag.

f.

Trotz der chaotischen Zustände, die man vor Ort vorfand und des sich geradezu aufdrängenden Verdachts, dass hier nicht etwa nach Bergrecht verfüllt wurde, sondern man sich inmitten eine illegalen Bauschuttdeponie befand, wurde das Feld „Nachüberwachung erforderlich?“ mit NEIN angekreuzt.

Anlage: Kontrollbericht Oberbergamt 2005

In der Gesamtsicht des Geschehens zwischen den Jahren 2002 und 2006 lässt sich sagen, dass in diesem Zeitraum im Holzberg unter dem offiziellen Aushängeschild einer genehmigten Verfüllung nach Bergrecht, eine illegale Deponie für Abbruchmaterial, Gleisschotter und andere nicht für bergbauliche Verfüllungen zugelassene Materialien betrieben wurde. Wie aus den von uns eingesehenen Kontrollberichten hervorgeht, hatte das Sächsische Oberbergamt Kenntnis von diesen Zuständen.

Erst als in den sporadisch und lückenhaft entnommenen Wasserproben die Schadstoffwerte immer weiter nach oben gingen, wurde die Verfüllung mit bergbaufremdem Material untersagt. Dazu gibt es laut Angaben des SOBA keine schriftliche Anordnung an das Bergbauunternehmen. Lediglich dessen schriftliche Erklärung an das Bergamt, künftig auf jedwede Verfüllung mit bergbaufremdem Material verzichten zu wollen, liegt uns vor. (Anlagen zur Kleinen Anfrage 7/121155)

Aus den vorliegenden UIG- Unterlagen ist ersichtlich, dass die Initiative hierfür maßgeblich vom Regierungspräsidium und nicht vom Oberbergamt ausging.

Beispielhaft sei hier aus dem Schreiben des Regierungspräsidiums vom 13.01.2006 zitiert:

„Aus fachlicher Sicht ist der Nachweis einer schadlosen Abfallverwertung mit den vorgelegten Untersuchungen für den aktuellen Überwachungszeitraum nicht erbracht. Anhand der Ergebnisse der Wasseranalysen ist abzuleiten, dass die bisher eingebauten Abfälle bzgl. des Schutzzutes Grundwasser nicht als unbedenklich einzustufen sind.“

(Anlagen zur Kleinen Anfrage 7/121155)

Es gibt zu diesem Vorgang keinerlei Aufarbeitung und für die beteiligten Unternehmen ergaben sich keine weiteren Konsequenzen. Lieferscheine und Schadstoffanalysen, liegen, soweit sie jemals vorhanden waren, bis heute bei den beteiligten Unternehmen statt wie im SBP vorgeschrieben, bei den zuständigen Behörden.

Da aufgrund des von uns angestrebten Gutachtens von Frau RA Dr. Heß auch das Oberbergamt einräumen musste, dass der SBP ohne ein reales Bergbauvorhaben in Form eines Abschlussbetriebsplanes nicht umgesetzt werden kann, verfolgt man jetzt möglicherweise das Ziel den „freischwebenden Sonderbetriebsplan“ an ein nachträglich geschaffenes übergeordnetes Bergbauvorhaben in Form eines Abschlussbetriebsplanes anzuhängen.

Dabei ginge es dann darum, ein Konstrukt schaffen, das den beabsichtigten Missbrauch des Bergrechts zum Zwecke der Abfallentsorgung nachträglich legitimieren soll.

Sollte das Oberbergamt eine solche Fehlplanung wohlwollend begleiten und in der Folge sogar zulassen, so würde diese Behörde am Holzberg zum wiederholten Male versagen und trüge am Ende die Verantwortung für die sinnlose Zerstörung eines der artenreichsten Lebensräume Sachsens.

Hinzu kommt, dass die Genehmigung eines solchen Planvorhabens erneut weitreichende negative Konsequenzen für den Schutz des Grundwassers mit sich bringen würde.

Wollte man heute mittels eines neuen Abschlussbetriebsplanes den alten SBP von 1997 wiederbeleben und wollte man auf dessen Grundlage bergbaufremde Stoffe im Holzberg verfüllen, so müsste man die ebenfalls aus dem Jahr 1997 datierende wasserrechtliche Genehmigung und deren Einschränkungen zum Schutz des Grundwassers außer Kraft setzen.

Angesichts der geologischen und naturschutzfachlichen Gegebenheiten sowie der konkreten Historie, erscheint eine Lockerung der strengen wasserrechtlichen Bestimmungen aus dem Jahr 1997 undenkbar. Allein aus diesem Grund wäre ein Abschlussbetriebsplan, der die Verfüllung des Holzberges mit bergbaufremdem Material zum Ziel hat, nicht vollzugsfähig. Ein solcher Abschlussbetriebsplan liegt deshalb auch nicht im Interesse der Firma KAFRIL.

Fazit zu 3.

Die wasserrechtlichen Bestimmungen spielen eine zentrale Rolle im Holzbergkonflikt und sind deshalb ein unverzichtbares, neu hinzugekommenes Kriterium, das eine Wiederaufnahme des Petitionsverfahrens zwingend erforderlich macht.

Ich bitte die Abgeordneten des Sächsischen Landtages in diesem Punkt ganz besonders um die Wahrnehmung ihrer Verantwortung

Es sollte jedem klar sein, dass es für die Verfüllung des Holzberges mit bergbaufremden Materialien keine wasserrechtliche Genehmigung geben kann und dass die Festlegungen zum Schutz des Grundwassers, die in der wasserrechtlichen Genehmigung von 1997 getroffen worden sind, nicht zur Disposition stehen werden.

Zu 4.

Das Vorliegen einer Ersatzstandortlösung und die vollständige Entkräftung des Argumentes einer bergbaulichen oder sonstigen wirtschaftlich Notwendigkeit der Verfüllung des Holzberges

In den zurückliegenden Jahren hat sich ein breites Aktionsbündnis zum Schutz des Holzberges herausgebildet. Dieses zivilgesellschaftliche Bündnis hat sich immer wieder als Ideengeber und konstruktiver Gesprächspartner in die Lösung des Holzbergkonfliktes eingebracht hat. Bisher größter Erfolg ist dabei der Nachweis einer Ersatzstandortlösung für den Eigentümer des Holzberges.

Der Ersatzstandort für die Verwertung der Erdmassen der Firma KAFRIL in einem Tagebau der MIBRAG unweit von Leipzig, konnte bereits 2021 gefunden werden.

Während eines Bürgerdialogs hatten Mitglieder der BUND- Ortsgruppe Böhlitz den Sächsischen Ministerpräsidenten um Unterstützung bei der Holzbergrettung gebeten. Im Gespräch hatten sie Herrn Kretschmer auch darauf hingewiesen, dass der Erdaushub der Firma KAFRIL ein wertvoller Rohstoff im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes ist, welcher bei der Gestaltung der Bergbaufolgelandschaft im Leipziger Südraum eine wichtige Rolle spielen könnte.

Der Ministerpräsident fädelt daraufhin einen Deal mit der MIBRAG ein, die noch im gleichen Jahr mit der Planung einer Ersatzstandortlösung begann.

Wie das zuständige Landesamt für Geologie und Bergwesen in Halle/Saale bestätigte, wurden die Genehmigungen für den Ersatzstandort im Tagebau Profen von der MIBRAG bereits im Frühjahr 2023 beantragt. Der von allen lang gesuchte Ersatzstandort für den Holzberg ist also kein Papiertiger mehr, sondern er befindet sich bereits in der Genehmigungsphase.

Das Vorhaben wird ein erhebliches Volumen haben und löst das Schüttraumproblem für unbelasteten oder geringfügig belasteten Bodenaushub im Großraum Mitteldeutschland auf Dauer.

Es zeichnet sich schon jetzt ab, dass dieses Planvorhaben der MIBRAG bei entsprechender landespolitischer Unterstützung und Flankierung einen erheblichen positiven Einfluss auf wesentliche Umweltfragen in der Region haben wird.

Neben den von uns ursprünglich angestrebten Effekten der Schonung wertvoller natürlicher Lebensräume und der Rückgewinnung von wertvollen Landflächen in der Kohleregion, geht es dabei vor allem um Fragen der zukünftigen Gestaltung von Tagebaufolgelandschaften unter dem Einfluss des Klimawandels.

Zwischen der Gestaltung der Bergbaufolgelandschaften und der Wasserknappheit in der Region besteht ein enger Zusammenhang.

Das Problem der Wasserknappheit ist eine weitere ernsthafte Bedrohung und deshalb steht die Sächsische Landespolitik jetzt in der Pflicht, dafür Sorge zu tragen, dass sprichwörtlich „keine Schippe“ unbelasteter Erdaushub aus der Region auf einer Deponie oder gar in natürlichen Lebensräumen, wie dem Holzberg, landet.

Die gesetzliche Grundlage findet sich im Abfall-Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG). Das Gesetz schreibt vor, alle Materialien technischer Eignung entsprechend ihrer Einstufung wieder einzusetzen. Nur wenn technische Gründe gegen einen Wiedereinsatz sprechen, sind diese Stoffe nach Deponieverordnung einzustufen und einer den jeweiligen Parametern entsprechenden Deponie zuzuführen. Sämtliche baupraktisch klassifizierten Materialien, die in die LAGA-Klassen Z0 und Z1 eingestuft werden können, bleiben Ausbaustoff und erhalten zusätzlich das Prädikat Rohstoff.

Eine Verfüllung des Holzberges mit Materialien, die als Ausbaustoffe eingestuft sind und folglich einen Wert haben, wäre also nicht nur aus Naturschutzgründen verwerflich, sondern es ist auch wirtschaftlich nicht nachvollziehbar, weshalb ein Material, das das Prädikat „Rohstoff“ trägt, im Holzberg eingebaut und damit vollständig zu entwertet werden soll.

Fazit zu 4.

Der beharrliche Einsatz der Zivilgesellschaft hat mit Unterstützung des Sächsischen Ministerpräsidenten und der Unternehmensleitung der MIBRAG zur Schaffung eines realen Ersatzstandortes für den Holzberg geführt.

Im Schreiben des Petitionsausschusses vom 11.07.2019 heißt es dazu:

Im Ergebnis sollte auf lokaler politischer Ebene eine Alternative gesucht werden, die der Firma angeboten werden kann.

Diese richtungsweisende Empfehlung des Petitionsausschusses ist bereits Wirklichkeit geworden.
Zu 5.

Die reale Möglichkeit der Umsetzung des „Konzeptes zur einvernehmlichen und zukunftstauglichen Entwicklung der Holzbergregion“ und die damit verbundenen vollständige Verlustfreistellung der Firma KAFRIL

Das Aktionsbündnis zur Holzbergrettung hat aktuell sein Konzept zur einvernehmlichen und zukunftstauglichen Entwicklung der Holzbergregion vorgelegt. Ich bitte darum, dass der Petitionsausschuss dieses schlüssige Konzept an vorderster Stelle in die Bewertung der Petition einbezieht, denn dieses Konzept ist meines Erachtens der Schlüssel zur Lösung des Holzbergkonfliktes. Ich würde mir wünschen, dass der Petitionsausschuss dem Sächsischen Landtag die Empfehlung gibt, dieses Konzept umzusetzen. Dann wäre schon sehr viel erreicht.

An dieser Stelle füge ich deshalb den vollständigen Text des Lösungskonzeptes ein.

Konzept zur einvernehmlichen und zukunftstauglichen Entwicklung der Holzbergregion

Zielstellung:

Das Ziel der Holzbergrettung ist die Bewahrung und Förderung eines der artenreichsten Lebensräume Sachsens. Der Holzberg nimmt eine zentrale Rolle als wichtiges Trittsteinbiotop in der Region ein und soll mit seiner einzigartigen Vielzahl geschützter Lebensraumtypen künftig als Naturschutzgebiet die Basis eines weitreichenden Biotopverbundes bilden.

Auf der Grundlage der außerordentlichen landschaftlichen Schönheit und der reichen Naturausstattung des Holzberggebietes soll eine Natur- und Bergsportregion entstehen.

Im Zuge der vom Präsidenten des Deutschen Alpenvereins vorgeschlagenen Etablierung der Ortschaft Böhlitz als „DAV- Kletterdorf“, soll die Regionalentwicklung im Wurzener Land nachhaltig gefördert werden.

Baustein 1

Gesprächsinitiative für eine einvernehmliche Lösung

Unter den Bedingungen des Klimawandels und des Rückgangs der Artenvielfalt darf es keinerlei vermeidbare Verluste wertvoller Lebensräume mehr geben.

Ausgangspunkt für die Lösung des Holzbergkonfliktes sollte deshalb die Aussage der kaufmännischen Geschäftsführerin des Unternehmens KAFRIL gegenüber dem MDR-Sachsenspiegel am 29.04.2023 sein:

„Das Unternehmen kann sich weiterhin verschiedene Lösungen einer künftigen Nutzung des Holzberges und zur Berücksichtigung der Belange der Natur dort vorstellen und ist nach wie vor zu verschiedenen Lösungsansätzen gesprächsbereit.“

Katrin Weist, MDR- Sachsenspiegel am 29.04.2023

Die konstruktive Haltung aus der KAFRIL- Unternehmensgruppe ist eine entscheidende Grundlage für die Rettung des Holzberges.

Die Lösung des Holzbergkonfliktes wird aber nur dann gelingen, wenn die Sächsische Staatsregierung diese Chance nutzt und unverzüglich Gespräche mit allen Beteiligten herbeiführt.

Die Zeit drängt, denn das Sächsische Oberbergamt hat die Firma KAFRIL beauftragt bis Ende 2023 einen Abschlussbetriebsplan für den Holzberg einzureichen.

Nach verbindlichen Aussagen des SOBA gibt es für diesen Abschlussbetriebsplan **zwei** Varianten:

Der Holzberg kann entweder als See, also im Istzustand, aus dem Bergrecht entlassen werden oder es wird eine Verfüllung des Holzberges beantragt.

Der Holzbergkonflikt steht also an einem Scheideweg.

Es wird entweder eine von Vernunft geprägte und zukunftstaugliche einvernehmliche Lösung geben oder der Holzberg wird Opfer einer von langwierigen Gerichtsprozessen geprägten Fehlentscheidung.

Die Entlassung des Holzberges im Istzustand aus dem Bergrecht setzt voraus, dass die Firma KAFRIL den Weg der Nutzung der in der Genehmigungsplanung befindlichen Ersatzstandortlösung mitgeht und den Weg für die Natur- und Bergsportregion Holzberg freimacht.

Die Möglichkeit den Holzberg im Istzustand als See aus dem Bergrecht zu entlassen ist die realistischste, umweltfreundlichste und kostengünstigste Form der Beendigung des Bergrechts. Sie trägt insbesondere den Belangen des Biotop- und Artenschutzes bestmöglich Rechnung.

Da sich auf der Sohle des Holzberges bereits ein See herausgebildet hat, ist der angestrebte Zustand schon gegeben.

Spätere Regulierungsmaßnahmen des Wasserstandes im Flachwasserbiotop sind als naturschutzfachliche Maßnahmen einzuordnen. Somit ist eine zukünftig im Sinne der Biotoperhaltung angeratene Regulierung des Wasserstandes nicht Gegenstand der Entlassung aus dem Bergrecht.

Die Sächsische Staatsregierung darf sich in dieser entscheidenden Frage nicht passiv verhalten, denn das Scheitern einer einvernehmlichen Lösung des Holzbergkonfliktes hätte weitreichende Folgen für den Biotop- und Artenschutz, aber auch für die Lebensqualität einer ganzen Region.

Deshalb ist genau jetzt der richtige Zeitpunkt für die nochmalige Unterstützung des Ministerpräsidenten und der beteiligten Staatsministerien.

Am 06.04. dieses Jahres gab die Sächsische Staatsregierung vor dem EKULA- Ausschuss eine Stellungnahme zum Holzbergkonflikt ab.

Darin heißt es, **dass der Holzberg auch aus Sicht der Staatsregierung ein sehr wertvolles und schützenswertes Biotop sei. Deswegen gebe es ein ausgesprochenes Interesse daran, für den Erhalt zu sorgen.**

Sorge zu tragen setzt in diesem Falle aktives Handeln voraus, um alle Möglichkeiten der politischen Flankierung, der Förderung und Unterstützung einer zukunftsfähigen Lösung auszuschöpfen.

In den zeitnahen Gesprächen mit der Geschäftsleitung der Firma KAFRIL und mit der Geschäftsführung der MIBRAG muss es darum gehen, die Rahmenbedingungen für den im Entwicklungskonzept beschriebenen Deal zu präzisieren und die Bereitschaft der Vertragspartner zu erlangen, an einer solchen von Vernunft und Zukunftstauglichkeit getragenen Lösung mitzuwirken.

Baustein 2:

Ersatzstandort und Verlustfreistellung der Firma KAFRIL

Ersatzstandort

Seit der Gründung der Bürgerinitiative Böhlitz im Jahr 2018 bildet die Idee eines Ersatzstandortes und die damit einhergehende Verlustfreistellung der Firma KAFRIL den Dreh- und Angelpunkt aller Bemühungen.

Grundsatz ist dabei, dass die Bewahrung der Holzbergregion nicht gegen, sondern nur gemeinsam mit der Firma KAFRIL gelingen kann.

Von Seiten des Oberbergamtes wurde dieser Gedanke schon frühzeitig aufgegriffen und unterstützt. Im März 2019 unterbreitete das Sächsische Oberbergamt in Person des Fachbereichsleiters Steinbergbau den folgenden Vorschlag an den Landrat des Landkreises Leipzig:

„Mit der Firma KAFRIL sollte ein Kompromiss über einen anderen Verfüllort für seinen Bodenaushub gefunden werden, der ihn auch finanziell verlustfrei stellt.“

Über einen Zeitraum von zwei Jahren suchten Vertreter des Aktionsbündnisses zur Holzbergrettung mit Unterstützung durch den Landrat intensiv nach einem geeigneten Ersatzstandort.

Nach mehreren Rückschlägen gelang im Jahr 2021 mit maßgeblicher Unterstützung des Sächsischen Ministerpräsidenten der Durchbruch in Sachen Ersatzstandort.

Im Ergebnis eines Bürgerdialogs in Hohburg, in dessen Verlauf der Ministerpräsident um Unterstützung der zivilgesellschaftlichen Anstrengungen zur Holzbergrettung gebeten wurde, nahm Herr Kretschmer Kontakt zur Geschäftsführung der MIBRAG auf.

Der Vorsitzende der Geschäftsführung der MIBRAG, Dr. Armin Eichholz, sagte gegenüber dem Ministerpräsidenten die Aufnahme der Planungen für die gewünschte Ersatzstandortlösung zu.

In den darauf folgenden Monaten kam es bereits zu ersten Gesprächen zwischen der MIBRAG und der Firma KAFRIL, die jedoch aufgrund der zu diesem frühen Zeitpunkt noch nicht vorhandenen Planungssicherheit zu keinem verbindlichen Ergebnis führten.

Inzwischen hat die MIBRAG das Ersatzstandortprojekt bis zur Genehmigungsreife entwickelt. Im März 2023 wurde ein Sonderbetriebsplan für Bereiche des Tagebaus Profen zur Verfüllung mit bergbaufremdem Material der Schadstoffklassen Z0 und Z1 zur Genehmigung eingereicht.

Die vom Ministerpräsidenten initiierte Ersatzstandortlösung ist Realität und wird innerhalb der nächsten Monate zur Verfügung stehen. Der Mangel an Schüttraum für den Erdaushub von Baustellen gehört in der Region Leipzig somit der Vergangenheit an.

Verlustfreistellung

Der Ansatz der Verlustfreistellung beruht auf der Tatsache, dass die Firma KAFRIL den Holzberg in der Annahme erworben hat, dort Schüttraum für den überschüssigen Erdaushub von ihren Baustellen nutzen zu können.

Will man hierfür einen Verlustausgleich schaffen, so geht es um den finanziellen Vorteil der kostenfreien Nutzung eines Geländes, das sich im Firmeneigentum befindet, gegenüber der kostenpflichtigen Entsorgung auf dem Gelände eines Fremdanbieters.

Diese Differenz wäre für das ursprünglich im Holzberg kalkulierte Schüttraumvolumen auszugleichen. Wollte man den Verlust finanziell ausgleichen, so würde sich die Frage stellen, woher diese Mittel kommen sollen.

Das vorliegende Konzept schlägt deshalb einen Weg der Verlustfreistellung vor, der weitestgehend ohne den Einsatz finanzieller Mittel auskommt und dennoch für alle an der Lösung beteiligten Partner erhebliche Vorteile bietet.

Der zentrale Punkt dieser Lösung besteht darin, dass die Firma KAFRIL die Möglichkeit erhält Erdaushub in der ursprünglich für den Holzberg kalkulierten Größenordnung, kostenfrei am von der MIBRAG bereitgestellten Ersatzstandort unterzubringen.

Dadurch wird die Wertstellung des ursprünglich geplanten Standortes mit der des Ersatzstandortes gleichgestellt. Bezüglich der Investition in den Standort Holzberg tritt vollständige Verlustfreiheit ein.

Gleichzeitig werden auch alle bisher angefallenen und noch anfallenden Kosten neutralisiert, da diese auch bei einer Aufrechterhaltung des Holzbergprojektes angefallen wären und den zu erwartenden Gewinn gemindert hätten. Dazu zählen auch die Kosten des Erwerbs der Grundstücke.

Für die Firma KAFRIL bringt dieser Weg weitere wesentliche Vorteile mit sich:

Die Ersatzstandortlösung ist praktisch sofort nutzbar.

Die Rechtsunsicherheit und das Risiko am Ende keine vollzugsfähige bergrechtliche oder wasserrechtliche Genehmigung für den Einbau bergbaufremder Stoffe im Holzberg zu erhalten, entfällt.

Die Risiken und Kosten eines langwierigen Rechtsstreites entfallen.

Der massive Imageverlust, der bei der Beseitigung der wertvollen Lebensräume im Holzberg eingetreten wäre, entsteht erst gar nicht.

Stattdessen kann durch die Beteiligung an einem Imageprojekt mit den Schwerpunkten Naturschutz und Stärkung der Regionalentwicklung den Nachweis erbracht werden, dass das Unternehmen auch in dieser Hinsicht auf der Höhe der Zeit agiert.

Als Gegenleistung für die Verlustfreistellung wären durch die Firma KAFRIL die betreffenden Grundstücke des Naturraumes Holzberg und Köppelscher Berg in den Deal einzubringen.

Sinnvoll erscheint außerdem die räumliche Trennung des Gewerbegebietes der Firma KAFRIL und des Naturschutzgebietes durch einen **Lärmschutzwall** zwischen der bereits bestehenden Verfüllung am Holzberg Süd und der Ortsverbindungsstraße Böhlitz- Großzscheпа.

Baustein 3

Interessenausgleich auf Seiten der MIBRAG

Die Geschäftsführung der MIBRAG verfolgt mit dem Sonderbetriebsplan zum Einbau berbaufremdem Erdaushubs bei der Gestaltung der Bergbaufolgelandschaften im Leipziger Südraum eigene Geschäftsziele.

Die Abnahme von Erdaushub durch die MIBRAG wird demnach in der Regel kostenpflichtig sein.

Für die entgangenen Einnahmen bei der kostenfreien Abnahme eines limitierten Mengenvolumens an Erdaushub der Firma KAFRIL ist ein Ausgleich sicherzustellen.

Dieser wirtschaftliche Ausgleich kann durch die Anrechnung der Bewahrung und Förderung der Biotopstrukturen des Holzberges, auf die im Zuge des Windkraftausbaus der MIBRAG zu erbringenden Kompensationsmaßnahmen erfolgen.

Hierfür ist es erforderlich, dass der MIBRAG Anrechnungsgarantien für **Kompensationsmaßnahmen zum Windkraftausbau erteilt werden**, die den entgangenen Einnahmen entsprechen und die sich ggf. darüberhinaus aus einem weiteren Engagement in der Holzbergregion ergeben.

Anzumerken ist hierzu, dass die MIBRAG erst kürzlich die Genehmigung für 15 Windräder auf einer Rekultivierungsfläche des Tagebaus Schleenhain erhalten hat. Eine Auflage bei der Umsetzung des des Projektes wird das Fledermausmonitoring sein.

In diesem Zusammenhang bietet sich der Holzberg mit seinen idealen Lebensraumbedingungen für Fledermäuse und den 10 Fledermausarten, die dort bereits nachgewiesen werden konnten, ideal als Kompensationsstandort im Landkreis Leipzig an.

Rechtssicherheit kann in einem weiteren Schritt dadurch erlangt werden, dass die Firma KAFRIL die o.g. Grundstücke des Holzberges und des Köppelschen Berges an die MIBRAG oder an einen von der MIBRAG beauftragten weiteren Partner überträgt. Das kann z.B. der Deutsche Alpenverein, der Geopark Porphyryland, die Gemeinde Thallwitz oder eine Stiftung aus mehreren Partnern sein, die sich dem Erhalt und der Förderung der Holzbergregion verschrieben haben.

Desweiteren wäre durch die Sächsische Staatsregierung zu prüfen, ob Projekte der Steuerung von Stoffströmen mit geeignetem Verfüllmaterial für die Gestaltung der Bergbaufolgelandschaften staatlich gefördert werden sollten. **Die Bedeutung des Verfüllmaterials als wertvoller Rohstoff im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und die positive Effekte, die durch die erweiterten Möglichkeiten der Gewinnung von Landfläche und der Gewässergestaltung zu erwarten sind, sollten die Einbeziehung von Möglichkeiten der Wirtschaftsförderung in die Gespräche mit den beteiligten Firmen rechtfertigen.**

Baustein 4

Die Natur- und Bergsportregion Holzberg

Für die Entwicklung der „**Natur- und Bergsportregion Holzberg**“ liegt der Sächsischen Staatsregierung seit 2021 eine Konzeption der Sektion Leipzig des Deutschen Alpenvereins vor.

Das Projekt wurde zur Förderung ausgewählt und die Staatsregierung stellte für die Umsetzung Fördermittel in Höhe von 450.000 EUR zur Verfügung.

Das Förderprojekt konnte jedoch nicht umgesetzt werden, da die Firma KAFRIL im Dezember 2021 erklärte, dass sie noch nicht zum Verkauf des Geländes bereit sei.

Nach einer erfolgreichen Holzbergrettung empfiehlt es sich auf die durch die Staatsregierung bereits als förderfähig eingestufte Konzeption des DAV zurückzugreifen.

Sehr geehrter Herr Ministerpräsident, sehr geehrte Abgeordnete, sehr geehrte Mitglieder des Petitionsausschusses des Sächsischen Landtages,

zum Abschluss meiner Stellungnahme bitte ich Sie noch einmal um Ihre Zustimmung zu meiner Petition. Ganz besonders bitte ich Sie um Ihre Unterstützung für das Lösungskonzept des Aktionsbündnisses zur Holzbergrettung.

Nur durch zeitnahe Gespräche mit allen beteiligten Partnern, ganz besonders mit der Geschäftsleitung der Firma KAFRIL, kann eine von Vernunft und Optimismus getragene Lösung für die Zukunft des Holzberges auf den Weg gebracht werden. Alle Voraussetzungen für diese Lösung liegen auf dem Tisch.

Im Namen der 37.236 Unterzeichner der Petition „Holzberg Biotop-Rettung jetzt!“ fordere ich Sie dazu auf an dieser Lösung aktiv mitzuwirken.

Vielen Dank und viele Grüße

Uta Strenger